



Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen

Bürgermeister  
der Stadt Hilden  
Postfach 880  
40708 Hilden



## Einplanungsmitteilung

**Zuwendung nach §12 ÖPNVG NRW ( Investitionsmaßnahmen des ÖPNV )**

**Weiterleitungsrichtlinie VRR vom 10.12.2008**

**Haltestellen-Ausbauprogramm Hilden**

**OM: 2009 05 158**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr hat den ÖPNV-Förderkatalog 2010 gemäß Nummer 7.2 der Weiterleitungsrichtlinie VRR beschlossen.

Ihr Vorhaben ist im § 12 ÖPNV-Förderkatalog

mit Gesamtausgaben von 754.000,00 EUR

und zuwendungsfähigen Ausgaben von 566.500,00 EUR

berücksichtigt.

Der derzeit gültige Fördersatz beträgt 85,0 %.

Die für die Festsetzung der Zuwendung maßgebenden zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Rahmen der zuwendungstechnischen Prüfung der Antragsunterlagen ermittelt.

Eine Förderung kann frühestens erfolgen, wenn ein Förderantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ihr Förderantrag ist, soweit noch nicht geschehen, spätestens bis zum 31.12. des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres zweifach vorzulegen.

**Ansprechpartner**  
Heike Oehring-Knoblach

**Telefon**  
0209 / 1584-167

**Fax**  
0209 / 1584-123 167

**E-Mail**  
oehring@vrr.de

**Unser Zeichen**  
2009 05 158

Gelsenkirchen,  
23.07.2009

**Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr AöR**

Augustastr. 1  
45879 Gelsenkirchen

<http://www.vrr.de>  
Telefon 02 09/15 84-0

**Vorstand:**  
Martin Husmann  
Dr. Klaus Vorgang

**Vorsitzender des  
Verwaltungsrates:**  
Herbert Napp

**Sitz der Gesellschaft:**  
Ribbeckstraße 15  
(Rathaus)  
45127 Essen  
Telefon 02 01/88 10 830

DE 250 085 017

**Handelsregister:**  
Amtsgericht Essen  
HRA 8767

**Bankkonten:**  
Sparkasse Gelsenkirchen  
(BLZ 420 500 01)  
Kto. 101 093 500

Diese Einplanung ist befristet bis zum 30.09.2011. Vor Ablauf dieser Frist wird der neue Förderkatalog für das Jahr 2011 beschlossen.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass diese Einplanungsmitteilung einen Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet.

Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie mir wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung, unmittelbar nach bekanntwerden mitteilen.

Zuwendungen zu Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung des Zuwendungsbescheides oder einer gemäß Nr. 1.3.1 VVG zu § 44 LHO zugelassenen Ausnahme von Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO (vorzeitiger Maßnahmebeginn) oder Anerkennung als Vorsorgemaßnahme noch nicht begonnen worden sind. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Vergabe.

Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes (z. B. Gebäudeabbrüche, Planieren) sind unter Hinweis auf Nr. 1.3.3 VVG zu § 44 LHO vom Datum dieser Einplanungsmitteilung an grundsätzlich zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

i.V.  
  
Gabriele Rating

i.A.  
  
Andreas Runge